

Wirtschaftsauskunfteien

Donnerstag, 29 August 2019

<https://www.datenschutz.de/wirtschaftsauskunfteien/>

Handels- und Wirtschaftsauskunfteien sind **Unternehmen, die Informationen über die wirtschaftliche Betätigung, Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen sammeln**. Diese Informationen werden gespeichert und gegen Entgelt an anfragende Stellen weitergegeben.

Auskunfteien betreiben zudem ein als Scoring bezeichnetes Verfahren, mit dem Wahrscheinlichkeitswerte für das Zahlungsverhalten von Personen errechnet werden (Scorewerte). Weitere Informationen zu Scoring finden Sie unter [diesem Link](#).

Dürfen Auskunfteien personenbezogene Daten übermitteln?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist den Wirtschaftsauskunfteien die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung/Auskunftserteilung erlaubt, wenn es **zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen** erforderlich ist und nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO). Solche Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen im Allgemeinen dann nicht, wenn von den Auskunfteien **ausschließlich für Kreditentscheidungen bzw. Bonitätsprüfungen bedeutsame Daten gespeichert werden und diese Daten richtig sind**. Solche Daten können zum Beispiel der Beruf, geschäftliche Aktivitäten oder die Zahlungsweise sein.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten (Auskunftserteilung) ist den Auskunfteien dann erlaubt, wenn der Empfänger – Anfragende – zuvor ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft dargelegt hat und nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen.

Wann liegt ein berechtigtes Interesse vor?

Ein berechtigtes Interesse an einer Wirtschaftsauskunft wird vor allem in den Fällen gesehen, in denen ein Vertragspartner gegenüber dem anderen Vertragspartner **Vorleistungen** erbringt oder sonst ein **finanzielles Risiko** eingeht bzw. einzugehen beabsichtigt, wie zum Beispiel Bestellung bzw. Lieferung auf Rechnung, Ratenkauf, Kreditvergaben, Hypothekenangelegenheiten, Leasinggeschäfte, Mobiltelefonverträge, Mietverträge, Werkverträge usw.

Betroffenenrechte und Informationspflichten

Die Auskunfteien müssen die betroffenen Personen **umfassend informieren** (Art. 14 DS-GVO). Den betroffenen Personen steht ein Auskunftsrecht zu (Art. 15 DS-GVO).

Wenn die Daten unrichtig sind, kann deren Berichtigung verlangt werden (Art. 16 DS-GVO). Dies

setzt voraus, dass die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Wird die Richtigkeit der Daten bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, ist die Verarbeitung einzuschränken (Art. 18 DS-GVO).

Das **Recht auf Löschung** ergibt sich aus Art. 17 DS-GVO.

Diese Einführung ist auf Basis der folgenden drei Texte entstanden:

„[Wirtschaftsauskunfteien](#)“ von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

„[Scoring](#)“ von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

„[Regelungen für Auskunfteien sowie zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit](#)“ von dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit

Für ausführlichere Informationen können Sie unter den folgenden Links recherchieren.

Weiterführende Links zu diesem Thema

[Beschluss der Datenschutzkonferenz \(DSK\) vom 11.06.2018: Verarbeitung von Positivdaten zu Privatpersonen durch Auskunfteien](#) bei dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit

[Beschluss der Datenschutzkonferenz \(DSK\) vom 23.03.2018: Keine fortlaufenden Bonitätsauskünfte an den Versandhandel](#) bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

[Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien vom 25.05.2018](#) bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
